

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34
info@selzach.ch, www.selzach.ch



SELZACH
Einwohnergemeinde

Reglement über gemeindeeigene Stromerzeugungs- und Speicheranlagen (S 166)



Inhaltsverzeichnis

1	Ziele und Gegenstand	3
2	Buchführung	3
3	Finanzierung	3/4
4	Schluss- und Übergangsbestimmungen	4

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a und lit. b. Ziff. 4 sowie § 151 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), beschliesst:

1 Ziele und Gegenstand

Ziele und Gegenstand

1. Die Einwohnergemeinde Selzach leistet ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und bezahlbaren Produktion von elektrischer Energie. Ziele sind hierbei die Reduktion von CO²-Emissionen gemäss den Grundsätzen des Nachhaltigkeitsreglements und die Mithilfe bei der Vorbeugung von Strommangellagen.
2. Sie erstellt hierzu Stromerzeugungs- und Speicheranlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch, um einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad zu erreichen. Dabei soll die Bevölkerung durch transparente Offenlegung der Kosten-Nutzen-Rechnung motiviert werden, es der Gemeinde gleichzutun.
3. Die Gemeinde tut dies beispielsweise durch die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf Gemeindeliegenschaften und Offenlegung der entsprechenden Kosten im Rahmen einer Spezialfinanzierung.

2 Buchführung

Führung in Spezialfinanzierung

1. Die Aufwände und Erträge der Stromerzeugungs- und Speicheranlagen werden als gemeindeeigene Spezialfinanzierung unter der Funktion 8713 gemäss den einschlägigen Bestimmungen des zuständigen Departements in der Jahresrechnung geführt.

3 Finanzierung

Finanzierung

1. Die Erstellung von Anlagen kann mit Mitteln des Nachhaltigkeitsfonds und/oder mit eigenen und Beiträgen Dritter mitfinanziert werden. Die Bestimmungen zum Nachhaltigkeitsfonds sind im Nachhaltigkeitsreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 163) resp. in den entsprechenden Richtlinien geregelt.
2. Die Stromerzeugungs- und Speicheranlagen werden mittels interner Verrechnung von elektrischer Energie, dem Verkauf von elektrischer Energie an den konzessionierten Energielieferanten finanziert.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die folgenden Vereinbarungen abzuschliessen:
 - a) Verkauf von elektrischer Energie an den konzessionierten Energielieferanten
 - b) Verkauf von elektrischer Energie an Private
 - c) Vereinbarungen über Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)
4. Der Gemeinderat legt den Verrechnungspreis jährlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Budgets für das nächste Rechnungsjahr fest.
5. Der Gemeinderat setzt den Preis für die elektrische Energie gemäss Ziffer 4 so fest, dass allfällige Bilanzfehlbeträge innert 5 Jahren nach dem 1. Jahr der Entstehung abgetragen werden.

6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, ausnahmsweise Zuschüsse aus dem Steuerhaushalt im Rahmen seiner Finanzkompetenz zu gewähren. Solche Zuschüsse gelten als einmalige Ausgaben.
7. Über Zuschüsse ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderates entscheidet die Gemeindeversammlung.

4 Information der Bevölkerung

Information

1. Die Bevölkerung wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung über den internen Verrechnungspreis informiert.

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

1. Das Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 16.05.2024, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 01.07.2024.

Die Gemeindepräsidentin
Silvia Spycher

Der Gemeindeschreiber
Mario Caspar